



Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz

Gemäß § 30 (1) der Verordnung über den Schutz vor ionisierenden Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1869) wird

nach Vorlage des Zeugnisses über die Ausbildung, des Nachweises über die praktische Erfahrung und der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an von einer zuständigen Stelle anerkannten Kursen der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 (1) StrlSchV für die

Fachkundegruppe 5

der Fachkunderichtlinie Technik zur StrlSchV vom 17.09.1982 (GMBI S. 592) bescheinigt.

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss gemäß §30 (2) StrlSchV ausgehend vom Datum dieser Bescheinigung mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von einer zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von einer zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme aktualisiert werden.

Augsburg, 22.07.2002

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Böhringer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Böhringer
Regierungsrat

